Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 1. Juli 2016 i.V.m. den Änderungen vom 15. Dezember 2021, 15. August 2023, 17. Dezember 2024 und 31. Oktober 2025 und der Berichtigung vom 30. April 2025 (Studienmodell 2011)

– Lesefassung –
verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -
Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichtswissenschaft sind allerdings Kenntnisse in Englisch und Französisch (entsprechend drei Jahre Schulunterricht). Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Fehlende Sprachvoraussetzungen müssen nachgeholt werden. In den Modulen 22-2.1 (Theoriemodul) und 22-2.2 (Methodikmodul) werden in der Übung Sprache Grundkenntnisse in der hier jeweils gewählten Sprache vorausgesetzt.
Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums Voraussetzung. Ab dem Sommersemester 2029 ist für die Einschreibung in den Studiengang Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auf Grund der Lehramtszugangsverordnung der Nachweis von Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums Voraussetzung.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf und/oder zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)
- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)
Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)
Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
Wahlpflichtbereich I Es ist eines der Module 22-2.2_a Methodikmodul und 22-2.7 Digital History zu studieren.				
22-2.2_a	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.7	Digital History	2 o. 3 o. 4	10	
Wahlpflichtbereich II Es ist eines der Module 22-2.5 Modul Geschichte und Öffentlichkeit und 22-2.6 Praxis der Geschichtsvermittlung zu studieren. Nur Studierende des Double-Degree-Programms mit der Université de Paris studieren das Modul 22-2.8 Intensivmodul BiPaG.				
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	3 o. 4	10	
22-2.6	Praxis der Geschichtsvermittlung	3 o. 4	10	
22-2.8	Intensivmodul BiPaG	3 o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	4 o. 5	10	
22-2.2_a oder 22-2.7	Methodikmodul	4 o. 5	10	
	Digital History	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	6	10	
	Hauptmodul Moderne	6	10	
Gesamtsumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.3_a	Modul Fachdidaktik und Inklusion	4	10	
22-2.4_a	Fachdidaktisches Methodikmodul [1]	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	5 o. 6	10	
	Hauptmodul Moderne	5 o. 6	10	
22-3.9	Bachelorarbeit [1]	6	10	
Gesamtsumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

[1] Es ist das Fachdidaktisches Methodikmodul (22-2.4_a) zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (22-3.9) zu schreiben.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen
- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)
Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen
- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2_a oder 22-2.7	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
	Digital History	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.3_a	Modul Fachdidaktik und Inklusion	3 o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			**90**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2	20	
Zwischensumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	3 o. 4	10	
22-2.3_a	Modul Fachdidaktik und Inklusion	3 o. 4	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	5 o. 6	10	
	Hauptmodul Moderne	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-1.1_a	Grundmodul Antike	10		1			2
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	20		1			2
22-2.1	Theoriemodul	10		1	1		
22-2.2_a	Methodikmodul	10		3	1		
22-2.3_a	Modul Fachdidaktik und Inklusion	10		2	1		
22-2.4_a	Fachdidaktisches Methodikmodul	10		3	1		
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	10		1	1		
22-2.6	Praxis der Geschichtsvermittlung	10			1		
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	10		1	1		
22-3.2	Hauptmodul Moderne	10		1	1		
22-2.7	Digital History	10		3	1		
22-2.8	Intensivmodul BiPaG	10		2	1		
22-3.9	Bachelorarbeit	10			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Hausarbeit im Umfang von 21.000-24.000 Zeichen (entspricht 8-9 Seiten)
- Hausarbeit im Umfang von 21.000-27.000 Zeichen (entspricht 8-10 Seiten)
- Hausarbeit in der Summer School im Umfang von 25.000-30.000 Zeichen
- Hausarbeit im Umfang von 27.000-40.000 Zeichen (entspricht 10-15 Seiten)
- Hausarbeit im Umfang von 54.000-67.000 Zeichen (entspricht 20-25 Seiten)
- Essay im Umfang von 27.000 Zeichen (ca. 10 Seiten)
- Essay im Umfang von 21.000-27.000 Zeichen (entspricht 8-10 Seiten);
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
- Mündliche Präsentation im Umfang von 20-30 Minuten;
- Bericht im Umfang von 27.000 Zeichen (10 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Geschichtswissenschaft dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- mündliches Referat im Umfang von ca. 15-20 Minuten;
- ein Essay (8.000 - 13.500 Zeichen, entspricht drei bis fünf Seiten);
- ein Essay (10.000-14.000 Zeichen, entspricht vier bis fünf Seiten)

- Gruppenpräsentation (mit Verschriftlichung (ca. 3 Seiten));
- drei bis fünf kleinere Übungsaufgaben oder Präsentationen;
- Führen eines Selbstlernjournals in digitaler Form, in dem die in der Selbstlerneinheit bearbeiteten Aufgaben gespeichert werden;
- Bearbeitung einer oder mehrerer kleiner Übungsaufgaben oder Projektarbeiten (Erfassung, Bearbeitung oder Analyse von digitalen Daten im Hinblick auf das im Seminar erprobte Verfahren);
- zwei bis drei kleinere Übungseinheiten: Präsentation von Themen in den Seminaranteilen, Einführung zu Besichtigungspunkten oder -objekten auf den Exkursionsanteilen
- mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien
- Vorbereitung und Durchführung von Gruppenarbeiten, die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, eine Argumentationsrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes etc. oder Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen. Für alle Studienleistungen gilt, dass schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1200 Wörtern und mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden.

Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen workloads von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von Umfang von 80.000 bis 110.000 Zeichen (entspricht ca. 30-40 Seiten) und ist in dreifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. (Zur elektronischen Version enthält die BPO Vorgaben.) Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem*der Studierenden und der*dem Betreuer*in voraus, in dem sie sich über die Thematik der Bachelorarbeit verständigen. Die*der Betreuer*in leitet das Thema sowie die Anmeldung der Bachelorarbeit unverzüglich an das Prüfungsamt weiter, welches das Thema der*dem Studierenden offiziell mitteilt. Mit der Mitteilung des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Geschichtswissenschaft einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Geschichtswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 2. Mai 2013 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 8 S. 196) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer